



INHALTSVERZEICHNIS

14.45.0 Bebauungsplan Hofbauerplatz, Beschluss.....	2
4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung – Teil A, Beschluss.....	5
4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 9. Änderung, Beschluss.....	22
04.37.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße—Resselgasse—Plabutscherstraße—Peter-Tunner-Gasse, Entwurf.....	25
06.31.0 Bebauungsplan Radetzkystraße—Keesgasse—Schönaugasse—Grazbachgasse—Wielandgasse, Entwurf.....	26
06.40.0 Bebauungsplan Grazbachgasse—Maygasse—Schießstattgasse—Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Entwurf.....	27
07.34.0 Bebauungsplan Alfafarweg, Entwurf.....	28
07.35.0 Bebauungsplan Gewerbegebiet Fuchsenfeldweg—Techno Park Raaba, Entwurf.....	29
14.47.0 Bebauungsplan Lilienthalgasse—Vinzenzgasse—Rochelgasse—Georgigasse—Algersdorfer Straße, Entwurf.....	30
Grazer Marktordnung 2022.....	31
Berufung auf Bezirksratsmandat, Frau Mag. ^a Barbara Weißensteiner.....	34
Streichung von der Liste Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr, Frau Cvjetana Lovric.....	35
Streichung von der Liste Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr, Herr Lulzim Mucaj.....	36
Richtlinie für die Zuerkennung des Otmar-Pfeifer-Preises der Stadt Graz.....	37
Impressum.....	40

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-140994/2024/0013

14.45.0 Bebauungsplan „Hofbauerplatz“

XIV. Bez. KG 63107 Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 05.06.2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.45.0 Bebauungsplan „Hofbauerplatz“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, MAXIMALGRÖSSE

- (1) offene Bebauung
- (2) Im Bereich B ist eine Bruttogeschossfläche von maximal 70 m² zulässig.

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für die Errichtung von Haupt- u. Nebengebäuden im Bereich B festgelegt. Garagen sind nicht zulässig.
- (2) Im Bereich A (strichlierte Linie in Lila) sind ausschließlich bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaften (z.B.: Flugdächer und dergleichen) zulässig.
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert und wird für das Bauland mit max. 0,6 festgelegt.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Bereich A (Flugdach) gilt die maximal zulässige Gesamthöhe von 11,5 m. Eine Überschreitung der höchsten Stelle der Flachdächer und flach geneigten Dächer von maximal 6,5 m ist unzulässig. Ausgenommen sind punktuelle Überschreitungen für Lichtkuppeln bis zu maximal 7,0 m.
- (2) Im Bereich B ist im Plan ist die maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gilt die maximal zulässige Gebäudehöhe von 4,0 m und eine maximal zulässige Gesamthöhe von 5,0 m.

- (3) Die festgelegten Höhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt + 365,0 müA (lt. Eintragung im Plan, Franz-Steiner-Gasse).
- (4) Zulässige Dachformen sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer von 0 Grad bis 10 Grad.
- (5) Dächer im Bereich B sind mit einer Substratschicht von mind. 15 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Lichtkuppeln, Vordächer und dergleichen.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFahrTEN

- (1) Die Errichtung von PKW-Abstellflächen ist nicht zulässig.
- (2) KFZ-Zufahrten sind ausschließlich zum Grundstück .706, KG Algersdorf, gemäß Eintragung im Plan, zulässig.
- (3) Oberirdische Fahrradabstellflächen außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Begrünte Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.).
- (5) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (6) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (7) Im Bauverfahren muss der Nachweis zum Grad der Bodenversiegelung, in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz, erbracht werden.
- (8) Geländeänderungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen, oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, das Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen sind darzustellen.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden im Bereich B, ausschließlich bis zu einer maximalen Oberkante von 4,9 m und an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind als Einzelbuchstaben bis maximal 1 m² (umschließende Fläche) zulässig.
- (3) Freistehende Werbeanlagen und Werbepylone sind nicht zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19.06.2025 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-081274/2023/0379 u. 0411

4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

8. Änderung – Teil A

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-590006/2023-58) vom 05. Juni 2025, wurde der 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung Teil A in der vom Gemeinderat am 14. November 2024 und am 15. Mai 2025 beschlossenen Fassung genehmigt.

Aufgrund der §§ 42 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 84/2022 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.06 in 34 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung Teil A besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000, 1:2.500 bzw. 1:15:000) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplans als auch der Deckpläne zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie themenspezifische gesamtstädtische Darstellungen von Ersichtlichmachungen.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Die Karte 6 – Nutzungsbeschränkungen wird aktualisiert und ersetzt die bisherige Karten 6.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) *Inffeldgasse TU Campus inkl. Schulareal Monsbergergasse ausgesetzt*
- 2) Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse
Änderung einer Teilfläche der Nachfolgenutzung 26 westlich der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und einer Teilfläche der Ersichtlichmachung Bahn ebenso westlich der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und nördlich der Ulrich–Lichtenstein–Gasse in ein Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 2,0 im Ausmaß von ca. 2.200 m².

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan wird entsprechend ausgeweitet.
- 3) Mitterstraße Bahnhofsvorplatz
Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland für Spielzwecke für den bestehenden Bahnhofsvorplatz im Ausmaß von ca. 1.350 m² sowie Korrektur der Ersichtlichmachung Eisenbahn im ggst. Bereich.
- 4) *Bergstraße – Göstinger Straße ausgesetzt*
- 5) *Schloßberg – Paulustorgasse ausgesetzt*
- 6) Harmsdorf entfällt
(*im Bereich westlich der Wittenbauerstraße – nördlich der Harmsdorfergasse – östlich des Neufeldweges*).
- 7) Fölling
Anhebung des Bebauungsdichterahmens von 0,2 – 0,3 auf 0,3 – 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet auf mehreren Flächen im unmittelbaren Anschluss an die Mariatroster Straße im Ausmaß von gesamt ca. 27.954 m².
- 8) Erdbergweg
Ausweisung einer bisher im Freiland liegenden Fläche im Ausmaß von ca. 705 m² als Reines Wohngebiet/ Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3.
- 9) Stiftingstalstraße
Änderung einer Verkehrsfläche in eine Überlagerung der Verkehrsfläche und Kerngebiet mit Ausschluss Einkaufszentren und einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 im Ausmaß von ca. 600 m².
- 10) Puchstraße
Ersichtlichmachung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem bewilligten, der Sicherstellung ausreichender Energievorräte für die Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung dienenden, SEVESO III – Betrieb in der Puchstraße und Ausweisung betroffener Teilbereiche als Sanierungsgebiet SEVESO III.

- 11) Dietrichsteinplatz
Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche.
- 12) Schönaugasse
Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche.
- 13) Fabriksgasse
Nachführung der Darstellung im Deckplan 1 im Bereich des Grundstücks 1398/2 KG Gries sowie Aufhebung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die Fabriksgasse.
- 14) Gärtnerstraße
Erweiterung des Aufschließungsgebietes XIII.01 im nordwestlichen Bereich im Ausmaß von ca. 1586 m².
- 15) Kaiserwaldweg
Flächengleiche Umlegung eines Erholungsgebietes im Bereich Kaiserwaldweg.
- 16) Martinhofstraße – Salfeldstraße
Aufhebung der Vorbehaltsfläche XVI.F.
- 17) Liebenauer Hauptstraße – Liebenauer Gürtel
Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche im Ausmaß von ca. 8.740 m² in Freiland mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung für Gewerbegebiet.

Ergänzung der Liste unter § 7 Abs 6 wie folgt:

Nr.	Nutzung	Bebauungsdichte	Zeitliche Nachfolgenutzung	Künftige Bebauungsdichte	Eintrittszeitpunkt	Künftige Bebauungsplanpflicht	Fläche ca. (m ²)	Gst.Nr.	Katastralgemeinde
63	LF	-	(GG)	0,5 – 1,5	4	ja	8.740m ²	.16 u.a.	63110 Engelsdorf

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Nachfolgenutzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

Im Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird die zeitliche Nachfolgenutzung wie folgt ergänzt:

Nr	Widmung	Dichte	Aufschließungserfordernisse												Suchgrundstück		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gst.Nr.	Katastralgemeinde	
63	(GG)	0,5 – 1,5	x		x		x		x							.16 u.a.	63110 Engelsdorf

- 18) Liebenauer Hauptstraße
Korrektur der Abgrenzung Erwerbsgärtnerei, eine Fläche im Ausmaß von ca. 3.825 m² wird nunmehr als Allgemeines Wohngebiet Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 ausgewiesen. Es besteht die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes.
- 19) Raiffeisenstraße
Ausweisung einer bisher im Freiland liegenden Fläche im Ausmaß von ca. 260 m² als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6.
- 20) Wagnesweg
Korrektur der graphischen Darstellung.
- 21) Körösisstraße – Fischergasse
Änderung einer bisher als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche im Ausmaß von ca. 99 m² in Verkehrsfläche.
- 22) Jahngasse
Ausweitung der bestehenden Sondernutzungsfläche im Freiland für Sportzwecke Richtung Südosten im Ausmaß von ca. 2.415 m².
- 23) Wiener Straße
Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland für Sportzwecke mit der Zusatzwidmung Reitsport festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Sportzwecke im Bereich nördlich der Wiener Straße und westlich der Andritzer Reichstraße; die Zusatzwidmung entfällt.
- 24) Karolinenweg
Ausweisung einer bisher im Freiland gelegenen Fläche im Ausmaß von ca. 1.050 m² in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Naturerlebnispark (nep).
- 25) Fürstenstandweg
Ausweisung von zwei bisher im Freiland gelegenen Bereichen als Sondernutzungsfläche im Freiland Spielplatz im Ausmaß von ca. 729 m² nördlich des bestehenden Gasthauses bzw. im Ausmaß von ca. 626 m² südlich des bestehenden Gasthauses.
- 26) Aktualisierung der Ersichtlichmachung von Naturdenkmälern.
Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung
 - a) 26.1 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 132 nördlich des Schoberweges in der KG St. Peter.
(Grst. 286/14, KG St. Peter)

- b) 26.2 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 134 westlich der Johann-Fux-Gasse.
(Grst. 2149/4 u.a., KG Geidorf)
- c) 26.3 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 53 östlich des Blümelhofweges. (Grst. 259/2, KG Wenisbuch)
- d) 26.4 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 21 östlich der Straße Messendorfberg.
(Grst. 82, KG Graz Stadt-Messendorf)
- e) 26.5 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 72 südlich der Leechgasse.
(Grst. 2612/1, KG Geidorf)
- f) 26.6 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 113 östlich der Hochsteingasse.
(Grst. 1301/1, KG Geidorf)
- g) 26.7 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 137 im Bereich Hohenrainstraße 168.
(Grst. 1105, KG Waltendorf)
- h) 26.8 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 138 im Bereich Sportplatzgasse 13.
(Grst. 226/72, KG Gösting)
- i) 26.9 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 139 im Bereich Papierfabrikgasse 5.
(Grst. 669/3 u.a., KG Andritz)
- j) 26.10 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 141 im Bereich Klosterwiesgasse 79.
(Grst. 1138/7 u.a., KG Jakomini)
- k) 26.11 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 144 auf dem Zentralfriedhof. (Grst. 2077/2, KG Gries)
- l) 26.12 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 143 im Bereich Leechgasse 15. (Grst. 2590/2, KG Geidorf)
- m) 26.13 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 142 im Bereich Krottendorfer Straße 30. (Grst. 268/4, KG Wetzelsdorf)
- n) 26.14 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 146 im Bereich Passinigasse 15. (Grst. 171/14 u.a., KG Straßgang)

- o) 26.15 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 126 im Bereich Angergasse 41. (*Grst. 2150, KG Jakomini*)
 - p) 26.16 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 135 im Bereich Tegetthoffplatz (*Grst. 221/3, KG St. Leonhard*)
 - q) 26.17 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 140 im Bereich Grillparzerstraße 10. (*Grst. 1747/18 u.a., KG Geidorf*)
 - r) 26.18 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 136 im Bereich Polzerweg 22. (*Grst. 88/2, KG Waltendorf*)
 - s) 26.19 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 125 im Bereich Aigner-Rollett-Allee 16. (*ehemals Max-Mell-Allee, Grst. 1542/11, KG Geidorf*)
 - t) 26.20 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals im Bereich Rosenhang 25. (*Grst. 187/8, KG Waltendorf*)
 - u) 26.21 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 122 im Bereich Messendorfberg 128. (*Grst. 432/3 u.a., KG Graz Stadt-Messendorf*)
 - v) 26.22 Entfall der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 46 im Bereich Schützenhofgasse 31. (*Grst. 1373 u.a., KG St. Leonhard*)
 - w) 26.23 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 147 im Bereich Wiener Straße/ Friedenspark. (*Grst. 1382/1 u.a., KG Lend*)
 - x) 26.24 Ersichtlichmachung des Naturdenkmals Nr. 148 im Bereich Stenggstraße/ Eschengasse. (*Grst. 633/12 u.a., KG Wenisbuch*)
- 27) Aktualisierung der Ersichtlichmachung der Altstadtsschutzzone
Anmerkung: Die Angrenzung der Altstadtsschutzzone wird zur besseren Lesbarkeit auf dem Änderungsblatt außerhalb der Planzeichenverordnung dargestellt.
- a) 27.1 Ersichtlichmachung der Altstadtsschutzzone VI „Villenviertel Waltendorf“ im Bereich Ruckerlberg.
 - b) 27.2 Ersichtlichmachung der Altstadtsschutzzone VI. „Villenviertel St.Peter“ im Umfeld Rudolf-Hans-Bartsch-Straße.
- 28) *Einarbeitung des Gefahrenzonenplanes 2022 in den 4.0 Flächenwidmungsplan und den Deckplan 3 – „Hochwasserabfluss und Gefahrenzonen“ (...) - ausgesetzt*
- 29) Ergänzung und Aktualisierung der Geh- Radwegverbindungen in ungefährender Lage.

- a) 29.1 GKB Straßgang, Julius-Schuch-Gasse bis Alfred-Coßmann-Gasse und Ludwig-Benedek-Gasse bis Kärntner Straße.
 - b) 29.2 Hafnerstraße – Westgasse sowie im Bereich Schreibbäckerweg – Piccardigasse Richtung Gradnerstraße - ausgesetzt
 - c) 29.3 A9-Begleitradweg Süd und Netzschluss Kronfeldgasse – Nittnergasse -ausgesetzt
 - d) 29.4 A9-Begleitradweg Nord, Netzschluss Kudlichweg und Neuseiersberger Straße – Oberer Mühlackerweg.
 - e) 29.5 Eichbachgasse – Liebenauer Hauptstraße.
 - f) 29.6 Eichbachgasse – Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.
 - g) 29.7 Neufeldweg, Tiefentalweg – Messendorfer Straße.
 - h) 29.8 Ragnitzstraße, Zufahrt Berliner Ring bis Argenotstraße.
 - i) 29.9 Bienengasse – Fichtestraße.
 - j) 29.10 Grabenstraße Richtung Osten – Straßenbahntrasse begleitender Geh-, Radweg – Schöckelbachweg - ausgesetzt
 - k) 29.11 Weinitzenstraße.
 - l) 29.12 Lagergasse – Puchstraße.
 - m) 29.13 Wiener Straße Nord.
 - n) 29.14 Weinzöttlstraße stadteinwärts ab Andritzer Reichsstraße.
 - o) 29.15 ausgesetzt
 - p) 29.16 Puchstraße ab Tiergartenweg Richtung Süden.
 - q) 29.17 Puchstraße, Verlängerung Flößerweg.
- 30) *Festlegung von Aufschließungsgebieten bei unbebaut zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von über 3.000 m².
Im Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz werden die folgenden Aufschließungsgebiete inklusive der gebietsbezogenen Gründe für die Festlegung wie folgt ergänzt:*

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Suchgrundstück	
			Gst. Nr.	Katastralgemeinde
30.1	(III.07)	ausgesetzt	1529/12	63103 Geidorf
30.2	(III.08)	ausgesetzt	1406/4	63103 Geidorf
30.3	(III.09)	ausgesetzt	1517/5	63103 Geidorf
30.4	(III.10)	ausgesetzt	1398/3	63103 Geidorf
30.5	(III.11)	ausgesetzt	1419/1	63103 Geidorf
30.6	(III.12)	ausgesetzt	1054/1	63103 Geidorf
30.7	(III.13)	entfällt	1478/25	63103 Geidorf
30.8	(III.14)	ausgesetzt	1342/2	63103 Geidorf
30.9	(III.15)	ausgesetzt	1347/8	63103 Geidorf
30.10	(III.16)	entfällt	1275/7	63103 Geidorf
30.11	(III.17)	ausgesetzt	1311/1	63103 Geidorf
30.12	(VII.31)	entfällt	60/2	63123 Stadt Graz - Thondorf
30.13	(VII.32)	entfällt	29/4	63113 Liebenau
30.14	(VII.33)	entfällt	166	63123 Stadt Graz - Thondorf
30.15	(VII.40)	entfällt	162	63123 Stadt Graz - Thondorf
30.16	(VII.34)	entfällt	28/52	63113 Liebenau
30.17	(VII.35)	entfällt	190/8	63113 Liebenau
30.18	(VII.36)	entfällt	135/4	63110 Engelsdorf

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Gst. Nr.	Katastralge- meinde
30.19	(VII.37)	entfällt	357/5	63113 Liebenau
30.20	(VII.38)	entfällt	352/6	63113 Liebenau
30.21	(VII.39)	entfällt	177/2	63123 Stadt Graz - Thondorf
30.22	(VIII.32)	ausgesetzt	822	63114 Graz Stadt - Messendorf
30.23	(VIII.33)	ausgesetzt	405	63114 Graz Stadt - Messendorf
30.24	(VIII.34)	Ausgesetzt	146/2	63114 Graz Stadt - Messendorf
30.25	(VIII.35)	ausgesetzt	145/2	63119 St. Peter
30.26	(VIII.36)	ausgesetzt	236/1	63119 St. Peter
30.27	(VIII.37)	ausgesetzt	336/3	63119 St. Peter
30.28	(VIII.38)	entfällt	375/2	63119 St. Peter
30.29	(VIII.39)	ausgesetzt	472/7	63119 St. Peter
30.30	(VIII.40)	ausgesetzt	422/17	63119 St. Peter
30.31	(VIII.41)	ausgesetzt	422/32	63119 St. Peter
30.32	(VIII.42)	ausgesetzt	418/21	63119 St. Peter
30.33	(VIII.43)	ausgesetzt	648/12	63119 St. Peter
30.34	(VIII.11) Erweiter- ung	entfällt	660/2	63114 Graz Stadt - Messendorf
30.35	(VIII.44)	entfällt	33	63119 St. Peter
30.36	(VIII.45)	ausgesetzt	397/14	63119 St. Peter
30.37	(VIII.46)	ausgesetzt	361/17	63119 St. Peter
30.38	(IX.07)	ausgesetzt	341/6	63124 Waltendorf
30.39	(IX.08)	ausgesetzt	135/6	63124 Waltendorf
30.40	(IX.09)	ausgesetzt	267/4	63124 Waltendorf

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Gst. Nr.	Katastralge- meinde
30.41	(X.11)	ausgesetzt	914/7	63121 Stifting
30.42	(X.12)	ausgesetzt	888/1	63121 Stifting
30.43	(XI.12)	ausgesetzt	480/1	63127 Wenisbuch
30.44	(XI.13)	ausgesetzt	458/20	63127 Wenisbuch
30.45	(XI.14)	ausgesetzt	251/1	63127 Wenisbuch
30.46	(XI.15)	entfällt	251/4	63111 Graz Stadt - Fölling
30.47	(XI.16)	ausgesetzt	259	63111 Graz Stadt - Fölling
30.48	(XI.17)	entfällt	214/2	63127 Wenisbuch
30.49	(XI.18)	ausgesetzt	862/6	63127 Wenisbuch
30.50	(XI.19)	entfällt	857/8	63127 Wenisbuch
30.51	(XI.20)	ausgesetzt	411/6	63127 Wenisbuch
30.52	(XI.21)	ausgesetzt	1032/4	63127 Wenisbuch
30.53	(XII.27)	entfällt	509/14	63108 Andritz
30.54	(XII.28)	ausgesetzt	183/3	63126 Graz Stadt - Weinitzen
30.55	(XII.29)	ausgesetzt	207/8	63126 Graz Stadt - Weinitzen
30.56	(XII.30)	entfällt	366/1	63108 Andritz
30.57	(XII.31)	entfällt	263	63126 Graz Stadt - Weinitzen
30.58	(XII.32)	entfällt	350/14	63108 Andritz
30.59	(XII.33)	ausgesetzt	182/1	63108 Andritz
30.60	(XII.34)	ausgesetzt	241/4	63108 Andritz
30.61	(XII.35)	ausgesetzt	433/1	63126 Graz Stadt - Weinitzen
30.62	(XII.36)	ausgesetzt	981/2	63126 Graz Stadt - Weinitzen

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Gst. Nr.	Katastralgemeinde
30.63	(XII.37)	ausgesetzt	120/2	63108 Andritz
30.64	(XII.38)	ausgesetzt	62/2	63108 Andritz
30.65	(XII.39)	ausgesetzt	895/2	63126 Graz Stadt - Weinitzen
30.66	(XII.40)	ausgesetzt	35/1	63108 Andritz
30.67	(XII.41)	ausgesetzt	43/2	63108 Andritz
30.68	(XII.42)	ausgesetzt	167/1	63120 Graz Stadt- St. Veit ob Graz
30.69	(XII.43)	ausgesetzt	698/1	63120 Graz Stadt- St. Veit ob Graz
30.70	(XII.44)	entfällt	811/5	63120 Graz Stadt- St. Veit ob Graz
30.71	(XII.45)	ausgesetzt	824/5	63120 Graz Stadt- St. Veit ob Graz
30.72	(XII.46)	ausgesetzt	819/20	63120 Graz Stadt- St. Veit ob Graz
30.73	(XIII.07)	ausgesetzt	75/3	63112 Gösting
30.74	(XIII.08)	ausgesetzt	83/6	63112 Gösting
30.75	(XIII.09)	ausgesetzt	880/3	63112 Gösting
30.76	(XIII.10)	ausgesetzt	768/2	63112 Gösting
30.77	(XIII.11)	entfällt	165/3	63112 Gösting
30.78	(XIII.12)	ausgesetzt	855/1	63112 Gösting
30.79	(XIV.18)	entfällt	316/11	63107 Algersdorf
30.80a	(XIV.19)	ausgesetzt	136/1	63107 Algersdorf
30.80b	(XIV.20)	ausgesetzt	129/8	63107 Algersdorf
30.81a	(XIV.21)	ausgesetzt	149/2	63107 Algersdorf
30.81b	(XIV.22)	ausgesetzt	136/4	63107 Algersdorf
30.82	(XIV.23)	ausgesetzt	143/1	63109 Baierdorf

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Gst. Nr.	Katastralgemeinde
30.83	(XV.06)	ausgesetzt	74/1	63128 Wetzelsdorf
30.84a	(XV.07)	ausgesetzt	193/2	63128 Wetzelsdorf
30.84b	(XV.08)	ausgesetzt	253/8	63128 Wetzelsdorf
30.85	(XV.09)	ausgesetzt	241/1	63128 Wetzelsdorf
30.86	(XV.10)	ausgesetzt	350/1	63128 Wetzelsdorf
30.87	(XVI.33)	entfällt	162/3	63125 Webling
30.88	(XVI.34)	ausgesetzt	619/8	63125 Webling
30.89	(XVI.35)	ausgesetzt	.2228	63125 Webling
30.90	(XVI.36)	ausgesetzt	452/2	63125 Webling
30.91	(XVI.37)	ausgesetzt	448/17	63125 Webling
30.92	(XVI.38)	entfällt	268/1	63122 Straßgang
30.93	(XVI.39)	entfällt	256	63122 Straßgang
30.94	(XVI.40)	entfällt	76	63125 Webling
30.95	(XVI.41)	entfällt	311/1	63125 Webling
30.96	(XVII.19)	entfällt	584	63118 Rudersdorf
30.97	(XVII.20)	entfällt	18/78	63118 Rudersdorf
30.98	(XVII.21)	entfällt	165/1	63122 Straßgang
30.99	(XVII.22)	entfällt	247	63118 Rudersdorf
30.100	(XVII.23)	entfällt	14/3	63118 Rudersdorf
30.101	(IX.10)	ausgesetzt	590/1	63124 Waltendorf
30.102	(IX.11)	entfällt	621/5	63124 Waltendorf
30.103	(IX.12)	ausgesetzt	707/1	63124 Waltendorf
30.104	(IX.13)	ausgesetzt	683/5	63124 Waltendorf

Plan-Nr.	Nr	Weitere Vorgehensweise	Gst. Nr.	Katastralge- meinde
30.105	(IX.14)	ausgesetzt	878/2	63124 Waltendorf
30.106	(IX.15)	ausgesetzt	949/2	63124 Waltendorf
30.107	(IX.16)	ausgesetzt	1014/21	63124 Waltendorf

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Aufschließungsgebiete sind dem Planwerk zu entnehmen.

Teilweise betreffen die Pflichten zur Erstellung eines Bebauungsplanes Bereiche über das jeweilige Aufschließungsgebiet hinaus. Die Abgrenzung der künftigen Bebauungsplanpflicht ist daher dem Planwerk zu entnehmen.

- 31) Ausweitung der BPL –Pflichten im Grüngürtel, ab einer Fläche von ca. 10.000 m². -
ausgesetzt
- 32) Weinzödl
Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche
im Freiland für Sport mit der Zusatzwidmung Sportzentrum

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende
Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck /Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(XII.I)	Weinzödl	925 m ²	Sportzentrum /ztr	ztr	67/3	63120 Graz Stadt – St. Veit ob Graz

Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.

Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.

- 33) Herrgottwiesgasse – Markusgasse ausgesetzt
- 34) Lerchengasse
Änderung eines bisher als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6
– 1,2 festgelegten Bereichs im Ausmaß von ca. 484 m² in eine Sondernutzungsfläche im
Freiland öffentliche Parkanlage (öPa).
- 35) Eggenberger Allee
Änderung eines bisher als Verkehrsfläche festgelegten Bereichs im Ausmaß von ca. 455
m² in eine Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage (öPa)
- 36) Bischofplatz - entfällt

- 37) Gaswerkstraße – Reininghausstraße
- a) Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan südlich der Reininghausstraße im Ausmaß von ca. 42.240 m².
 - b) Änderung einer bisher als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 festgelegten Teilfläche in ein Allgemeines Wohngebiet Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 im Ausmaß von ca. 506 m².
- 38) *Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes in Kerngebieten mit Entwicklungsmöglichkeiten – ausgesetzt*
- 39) *Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofs nördlich der Eckertstraße im Ausmaß von ca. 7.838 m² westlich der Straßganger Straße und im Ausmaß von ca. 8.433 m² östlich der Straßganger Straße, sowie nördlich der Grasbergerstraße im Ausmaß von ca. 10.724 m². ausgesetzt*
- 40) *Ausweitung der Bebauungsplanpflicht im Bereich Villenviertel St. Peter (Umfeld Rosengasse) im Ausmaß von ca. 82.569 m² sowie im Bereich Umfeld Liebengasse im Ausmaß von ca. 48.505 m². - ausgesetzt*
- 41) *Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich östlich der Triester Straße bis Stadtgrenze im Ausmaß von ca. 7.476 m². - ausgesetzt*
- 42) *Vorbehaltsfläche Bahnhofgürtel – Babenbergerstraße - ausgesetzt*
- 43) *Nachfolgenutzung Fabriksgasse - ausgesetzt*
- 44) *Vorbehaltsfläche Waagner-Biro Smart City West - ausgesetzt*
- 45) *Vorbehaltsfläche Brückengasse – Köstenbaumgasse - ausgesetzt*
- 46) *Hirschengasse ausgesetzt*
- 47) Hilmteichstraße – Erweiterung öPa
 Änderung eines Bereiches östlich der Hilmteichstraße von Freiland in eine Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage im Ausmaß von ca. 2.700 m²
- 48) *An der Kanzel - ausgesetzt*
- 49) Aktualisierung der Ersichtlichmachung Landesstraße
 Anpassung der Darstellung gem. PZVO von Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan auf Grund geänderter Verwaltungszuständigkeiten und Aktualisierungen bzw. Anpassungen der digitalen Katastermappe in den betroffenen Bereichen.

- 50) § 5 Abs 4 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan, in der Fassung 4.06, wird wie folgt ersetzt:
Unabhängig von Abs 1 gelten auch solche Privatstraßen und -wege, welche im Bauland gelegen sind, als Verkehrsfläche, wenn diese zwar im Planwerk nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen sind, sie jedoch der Erschließung von mindestens 2 Bauplätzen dienen. -
- 51) entfällt
- 52) Aktualisierung der Ersichtlichmachung von Wasserschutz- und schongebieten sowie der Wasserwirtschaftlichen Beschränkungszonen.
- 53) Austausch und Aktualisierung Karte 6 – Nutzungsbeschränkungen.
- 54) *Hafnerstraße - ausgesetzt*
- 55) *Kasernstraße - ausgesetzt*
- 56) Staatsbahnstraße – Kurze Gasse
Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zur räumlichen Fassung des Nahverkehrsknoten Don Bosco im Ausmaß von ca. 4.698 m².

§ 3

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

- (1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 – 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:
1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr).
 2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität.
 3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur).
 4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität.
 5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr.
 6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben.
 7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
 8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes.
 9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung.
 10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer.

11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen; Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial.
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ_{30/100} und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung).

(2) Darüber hinaus werden für den Bereich Reininghaus und für den Bereich Smart City Waagner-Biro ergänzende Aufschließungserfordernisse definiert:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz-Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- b) Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität im Sinn des Rahmenplanes Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) (ÖV, Radwege, Parkierung usw.).
- c) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 30 % der Baulandfläche.
- d) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 20 % der Baulandfläche.
- e) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 15 % der Baulandfläche.
- f) Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 10 % der Baulandfläche.
- g) Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 8 % der Baulandfläche.
- h) Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz jeweils im Sinne des im „Smart City Projekt Graz Mitte“ (Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2013) angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- i) Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs. 3 Z2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“ (Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2013).
- j) Gestaltung eines öffentlich zugänglichen Platzes gemäß Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010).

§ 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 bleibt – abgesehen von den Änderungen der §§ 2, 5 und 7 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

§ 2, § 5 und § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie der zugehörige Anhang 1 werden gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 08. Änderung Teil A tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19. Juni 2025 in Kraft.

Der 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung Teil A liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.08 A Flächenwidmungsplans](#)

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-001665/2025/0016

4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 9. Änderung – vereinfachtes Verfahren nach § 39 StROG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.07 in vier Punkten geändert.

§ 1

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:7.500) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplanes als auch der Deckpläne 1 und 2 zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 werden folgende Änderungen südlich der Puntigamer Straße vorgenommen:

1. Änderung eines bisher als Sondernutzung im Freiland Sport festgelegten Bereiches im Gesamtausmaß von ca. 38.304,5 m² in

- a. eine Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der spezifischen Nutzung Sportzentrum (ztr) im Ausmaß von ca. 31.818,4 m²
- b. Freiland landwirtschaftliche Nutzung im Ausmaß von ca. 5.314 m²
- c. eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1.166,5 m²
- d. eine Sondernutzungsfläche Sport mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet Industriegebiet 1 / Erweiterung der bestehenden Nachfolgenutzung Nr. 19 im Ausmaß von ca. 5,6 m²; entsprechende Adaptierung der Liste unter § 7 Abs 6 betreffend Änderungspunkt 1. d. und 2. sowie der Abgrenzung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 und der Abgrenzung der Beschränkungszone für die Raumheizung im Deckplan 2:

Nr.	Nutzung	Bebauungsdichte	Zeitliche Nachfolgenutzung	Künftige Bebauungsdichte	Eintrittszeitpunkt	Künftige Bebauungsplanpflicht	Fläche ca. (m ²)	Gst.Nr.	Katastralgemeinde
19	spo	-	(II)	0,5 – 1,5	1	ja	36.604m ²	382/1 u.a.	63118 Rudersdorf

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Nachfolgenutzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

Für die neu abgegrenzte Nachfolgenutzung Nr. 19 gelten wie bisher die Aufschließungserfordernisse 1, 3, 7 und 9 nach § 3 Abs 1 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

2. Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche Sport mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet Industriegebiet 1 ausgewiesenen Fläche in eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1.537,7 m².
3. Adaptierung der Verkehrsfläche in ungefährender Lage (große gelbe Punkte).
4. Aktualisierung der Ersichtlichmachung Wasserwirtschaftliche Beschränkung WB₂ südlich der Puntigamer Straße.

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 bleibt – abgesehen von den Änderungen des § 7 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

Der § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 09. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19. Juni 2025 in Kraft.

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.09 Flächenwidmungsplans](#)

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-049657/2019/0001

04.37.0 Bebauungsplan

„Waagner-Biro-Straße—Resselgasse—Plabutscherstraße—Peter-Tunner-Gasse“

IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.37.0 Bebauungsplanes „Waagner-Biro-Straße—Resselgasse—Plabutscherstraße—Peter-Tunner-Gasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

Von Donnerstag, dem 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 – 12.30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 – 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung-auflage>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-077897/2021/0005

06.31.0 Bebauungsplan

„Radetzkystraße—Keesgasse—Schönaugasse—Grazbachgasse—Wielandgasse“

VI. Bez., KG: 63106 Jakomini

Der Entwurf des 06.31.0 Bebauungsplanes „Radetzkystraße—Keesgasse—Schönaugasse—Grazbachgasse—Wielandgasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-008537/2025/0003

06.40.0 Bebauungsplan

„Grazbachgasse—Maygasse—Schießstattgasse—Conrad-von-Hötzendorf-Straße“

VI. Bez., KG 63106 Jakomini

Der Entwurf des 06.40.0 Bebauungsplanes „Grazbachgasse—Maygasse—Schießstattgasse—Conrad-von-Hötzendorf-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-120893/2023/0008

07.34.0 Bebauungsplan

„Alfafarweg“

VII. Bez., KG 63116 Neudorf

Der Entwurf des 07.34.0 Bebauungsplanes „Alfafarweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 – 12.30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 – 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung-auflage>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-153366/2023/0014

07.35.0 Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Fuchsenfeldweg—Techno Park Raaba“

VII. Bez., KG Neudorf und KG Engelsdorf

Der Entwurf des 07.35.0 Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Fuchsenfeldweg—Techno Park Raaba“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-008644/2025/0008

14.47.0 Bebauungsplan

„Lilienthalgasse—Vinzenzgasse—Rochelgasse—Georgigasse—Algersdorfer Straße“
XIV. Bez., KG 63107 Algersdorf

Der Entwurf des 14.47.0 Bebauungsplanes „Lilienthalgasse—Vinzenzgasse—Rochelgasse—Georgigasse—Algersdorfer Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 19. Juni 2025 bis Donnerstag, dem 14. August 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 091739/2021/0026

Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlagen I und II

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 28. März 2025 mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.13/1969 in der Fassung Nr. 11/2024, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 08/2024, wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die „Anlage I – Punkt 1 – ständiger Handelsmarkt – Jakominiplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 2.2.2. lautet:

„Marktzeiten“

2.2.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 2

Die „Anlage I – Punkt 2 – ständiger Handelsmarkt – Hauptplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 2.3. lautet:

„Marktzeiten“

2.3. werktags von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr

Ab 01.03. dürfen diese bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.

Am Hauptplatz wird der Handelsmarkt zusätzlich an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr abgehalten.

Art. 3

Die „Anlage I – Punkt 3 – ständiger Handelsmarkt – Griesplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 2.3.1. lautet:

„Marktzeiten“

2.3.1. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 4

Die „Anlage II – Punkt 2 – gemischte Märkte – Lendplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

„Marktzeiten“

3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 5

Die „Anlage II – Punkt 3 – gemischte Märkte – Geidorfplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

„Marktzeiten“

3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 6

Die „Anlage II – Punkt 14 – gemischte Märkte – Reininghaus“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.2.2. lautet:

„Marktzeiten“

3.2.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-041601/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Lisa-Marie Wallner legte ihr Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend per 20. Mai 2025 zurück. Außerdem lässt sich Frau Wallner vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ streichen

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Person wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Frau Mag. Barbara Weißensteiner, geb. 1982 Sozialarbeiterin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-041131/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Streichung Bezirksratswahlvorschlag

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 lässt sich Frau Cvjetana Lovric, geb. 1957, Pensionistin, von der Liste „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ im 5. Bezirk Gries streichen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-041605/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Streichung Bezirksratswahlvorschlag

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 lässt sich Herr Lulzim Mucaj, geb. 1969, Hausmeister, von der Liste „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ im 4. Bezirk Lend streichen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-036823/2025/0001

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.06.2025 für die Zuerkennung des Otmar-Pfeifer-Preises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 wird beschlossen:

Präambel

Die Stadt Graz - Sozialamt vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) zwischen November und Dezember den Otmar-Pfeifer-Preis. Auf Zuerkennung des Preises besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Fachjury ist ausgeschlossen.

§ 1 Preiskategorie

Der Otmar-Pfeifer Preis wird für besonderes soziales Engagement vergeben.

Unter dem Begriff „**soziales Engagement**“ ist gemäß dieser Richtlinie die unterschiedlich motivierte soziale Tätigkeit in den Bereichen **Pflege/Pflegebedürftigkeit, Senior:innen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit Behinderung, Inklusion, Obdachlosigkeit und Personen mit Migrationshintergrund/Integrationsunterstützung**, zu verstehen.

Die Tätigkeit muss ehrenamtlich/freiwillig motiviert sein.

§ 2 Preiswerber

Der Otmar-Pfeifer Preis richtet sich an Einzelpersonen (Preiswerber:innen). Eine Preisverleihung an Mitarbeiter:innen politischer Parteien (Dienstverhältnis zur politischen Partei) und Inhaber:innen politischer Ämter ist ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre wird eine/n Preisträger:in aus den Preiswerber:innen von einer Fachjury ausgewählt.

Preisträger:in kann nur sein, wer in Graz seinen Hauptwohnsitz hat. Das soziale Engagement muss einen Graz-Bezug aufweisen (Auswirkungen auf die Stadt Graz/das Grazer Stadtgebiet/Personen(-gruppen), die in der Stadt Graz leben).

§ 3 Bewerberauswahl

Preiswerber:innen können im Verleihungsjahr von 01.01. bis 30.09. von Mitgliedern des Gemeinderates vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist an die Stadt Graz - Sozialamt zu richten. Vorschläge außerhalb des genannten Zeitraums, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Einberufung der Fachjury

Die Fachjury-Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden (bzw. im Falle von deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen.

§ 5 Prüfung und Bewertung

Die Stadt Graz - Sozialamt nimmt Kontakt mit den vorgeschlagenen Preiswerber:innen auf und übernimmt im Falle der Zustimmung der Preiswerber:innen, die Vorprüfung, ob die Voraussetzungen gemäß der gegenständlichen Richtlinie vorliegen. Die Preiswerber:innen, die den Vorgaben gemäß der gegenständlichen Richtlinie für die Vergabe des Otmar-Pfeifer-Preises entsprechen, werden der Fachjury als Vorschlag genannt.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die Fachjury.

Die Fachjury setzt sich aus der jeweiligen Leitung der Stadt Graz - Sozialamt (bzw. im Falle von deren Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Stadt Graz - Sozialamt), die den Vorsitz innehat und den Fachjurymitgliedern zusammen. Alle im Stadtsenat vertretenen Parteien entsenden ein Mitglied in die Fachjury (Fachjurymitglieder) und machen für jedes Fachjurymitglied für den Verhinderungsfall ein Vertretungsmitglied namhaft. Ebenso wird ein Familienmitglied der Familie Pfeifer in die Fachjury entsandt. Für den Verhinderungsfall ist als Vertretung ebenfalls ein Familienmitglied zu nennen.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder nachweislich verständigt wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fachjurymitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Fachjurymitglieder. Die Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Tätigkeit in der Fachjury wird nicht finanziell abgegolten.

Über jede Fachjury-Sitzung ist in Form eines Protokolls festzuhalten, warum eine Zuerkennung an den/die Preiswerber:in erfolgt ist.

§ 6 Dotierung und Zuerkennung

Der Otmar-Pfeifer-Preis wird vorbehaltlich der budgetären Bedeckung und der Erteilung der Aufwandsgenehmigung mit insgesamt 2.400,00 Euro dotiert.

§ 7 Preisverleihung

Der Otmar-Pfeifer-Preis wird vom/von der zuständigen Stadtsenatsreferent:in im Rathaus der Stadt Graz überreicht.

Der/Die jeweilige Preisträger:in erhält im Rahmen der Preisverleihung die Urkunde „Träger des Otmar-Pfeifer-Preises der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 20..“.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.06.2025 mit Ablauf des 05.06.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

